

Zienn

HEFT 5/6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

57. BAND



1972

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.	Seite
37. 20. IX. 71 III ZR 18/70	Eine zur Entschädigung verpflichtende Einwirkung auf das Vermögen des Grundstückseigentümers liegt noch nicht vor, wenn die Einbeziehung seines Grundstücks in einen militärischen Schutzbereich ihm noch kein fühlbares Opfer abverlangt hat 278
38. 24. XI. 71 VIII ZR 81/70	Handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit eines Futtermittels sind nach § 6 FuttermittelG zugesicherte Eigenschaften i. S. des § 459 Abs. 2 BGB. Die Haftung auf Schadensersatz wegen Fehlens dieser Eigenschaften kann nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abbedungen werden. Einwand des Zurückbehaltungsrechts aus dem Grundgeschäft im Wechselnachverfahren 292
39. 24. XI. 71 VIII ZR 80/71	(Beschl.) Wenn der Beklagte die Klageforderung nicht bestreitet und nur die Aufrechnung mit einer Gegenforderung geltend macht (sog. Primäraufrechnung), so ist er durch ein der Klage stattgebendes Urteil nur in Höhe des Betrags beschwert, zu dessen Zahlung er verurteilt worden ist 301
40. 26. XI. 71 V ZR 11/70	Zur Bemessung der Überbaurente 304
41. 29. XI. 71 II ZR 8/70	Jollenkreuzer sind Schiffe i. S. des Binnenschiffahrtsgesetzes. Ihr Eigner haftet entsprechend §§ 3, 4, 114 BinnSchG für den Schiffer aus Gefälligkeit 309
42. 30. XI. 71 VI ZR 53/70	Zeitliche Begrenzung des Rückgriffs einer Landesversicherungsanstalt aus § 640 RVO 314
43. 30. XI. 71 VI ZR 115/70	Ein periodisch erscheinendes Presseorgan, das vor Rechtskraft über die erstinstanzliche strafgerichtliche Verurteilung unter Namensnennung berichtet, hat auf Verlangen des Betroffenen den das Strafverfahren abschließenden Freispruch mitzuteilen. Die Verpflichtung des Presseorgans kann sich auf die Veröffentlichung einer entsprechenden Erklärung des Betroffenen beschränken 325
44. 2. XII. 71 VII ZR 73/70	Auch die Zahlung einer Entschädigung wegen eignungsgleichen Eingriffs kann als Schaden im Wege der Schadensliquidation im Drittinteresse geltend gemacht werden 335
45. 3. XII. 71 V ZR 126/69	Die Vertragsparteien können die Regelung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB für schuldrechtliche Verträge ausschließen 337
46. 10. XII. 71 V ZR 90/69	Hat jemand, der in einem Erbschein zu Unrecht als Erbe bezeichnet ist, eine Auflassungsvormerkung bewilligt, so kann diese gutgläubig mit der Folge erworben werden, daß der gute Glaube auch für den späteren Erwerb des dinglichen Rechts maßgebend ist 341

Nr.	Seite
47. 10. XII. 71 RiZ (R) 4/71	Im Verfahren nach § 78 Nr. 4 e DRiG entscheiden die Dienstgerichte auch darüber, ob die angefochtene Maßnahme der Dienstaufsicht allgemein rechtmäßig und sachlich gerechtfertigt ist. Zur Frage, ob und inwieweit dienstliche Beurteilungen mit der Unabhängigkeit des Richters vereinbar sind 344
48. 13. XII. 71 NotZ 2/71	(Beschl.) Die Unabhängigkeit des Notars 351
49. 17. XII. 71 V ZR 137/69	Das Wiederkaufsrecht nach § 20 RSG ist — jedenfalls nach seiner Eintragung im Grundbuch — ein allen Regeln des Grundbuchrechts unterliegendes Recht mit dinglicher Wirkung. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit dem Zuschlag, wenn es nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben soll. Zur Frage des Verzichts auf den Wertersatzanspruch des Wiederkaufsberechtigten im Fall des § 92 ZVG 356
50. 20. XII. 71 III ZR 79/69	Straßenbauarbeiten als Enteignung („Frankfurter U-Bahn“) 359
51. 20. XII. 71 III ZR 110/69	Bewirkt eine gemeindliche Kanalisationsanlage eine Senkung des Grundwassers, die ihrerseits zu einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit eines an der Straße liegenden Hauses führt, so liegt ein unmittelbarer enteignender Eingriff in das Eigentum am Haus vor. Die Frage, ob ein derart eingetretener Schaden vom Eigentümer des betroffenen Grundstücks mit Rücksicht auf nachbarrechtliche Bestimmungen entschädigungslos hingenommen werden muß, bestimmt sich grundsätzlich nicht nach wasserrechtlichen Vorschriften, sondern nach § 909 BGB. Das gilt auch für das Fassen einer benachbarten Quelle, sofern dies nur einen Teil der Kanalisationsarbeiten darstellt 370
52. 20. XII. 71 III ZR 113/69	Der Anspruch des Trägers einer öffentlichen Verkehrsanlage auf Bergschadensersatz umfaßt die Mehrkosten, die bei der Errichtung einer neuen Anlage aufgewendet werden müssen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegen Schäden zu schützen, die der nach der Offenlegung des Planes für die Anlage weiterbetriebene Bergbau verursachen würde („Erstausrüstung“) 375
53. 20. XII. 71 V ZR 129/69	Ein Wohnungsberechtigter im Bergbau, der als Mieter ein Gebäude bewohnte, das als Eigenheim oder Mietwohnung mit Mitteln der Kohlenabgabe geschaffen wurde, erwarb dann, wenn er als Bewerber geeignet war, kraft Gesetzes gegen den Bauherrn einen Anspruch auf Überlassung des Gebäudes zu Eigentum 389
54. 22. XII. 71 V ZR 130/68	Die einseitige Verpflichtung zum Grundstückserwerb unterliegt nicht der Formvorschrift des § 313 BGB 394